

# **Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge**

## **Pro und Contra aus juristischer Sicht**

**Rechtsanwalt Dr. Alfred Stapelfeldt**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**rechtsanwälte****szk**

Rechtsanwalt Dr. Alfred Stapelfeldt  
[www.rechtsanwaeltesz.k.de](http://www.rechtsanwaeltesz.k.de)

# Vorab: Verzicht auf Straßenbeiträge?

- VGH Kassel, 12.01.2011 (bestätigt
- 28.11.2013): Beitragserhebungspflicht jedenfalls im Falle eines defizitären Haushalts.
- **Konsequenz des Gesetzgebers > § 11 Abs. 1 S. 2 HKAG neu:** „Die Gemeinden sollen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, ..., Beiträge erheben“.
- **Folge: Pflicht zur Beitragserhebung, Steuererhöhung kein tauglicher „Ersatz“.**

# Vergleich EAB <> WKB (1)

## EAB

Öffentliche Einrichtung = eine Straße (Verkehrsanlage)

Zahlungspflichtige = nur die Anlieger der ausgebauten Straße (Verkehrsanlage)

Abzurechnende Maßnahme = Ausbaumaßnahme an einer Straße (Verkehrsanlage)

## WKB

Öffentliche Einrichtung = Das gesamte Straßennetz des Ortes oder eines Ortsteils

Zahlungspflichtige = alle Anlieger des Straßennetzes (Abrechnungseinheit)

Abzurechnende Maßnahme = (meist mehrere/sämtliche) Ausbaumaßnahmen in der Abrechnungseinheit

# Vergleich EAB <> WKB (2)

## EAB

Beitragshebung = Heranziehung nur in großen Zeitabständen (i. d. R. >20 Jahre, teilw. auch >50 Jahre)

Belastung = tendenziell hohe einmaliger Beitragsbelastung (auch fünfstellige Beträge sind denkbar, aber nicht die Regel)

## WKB

Beitragshebung = Jährliche Heranziehung

Belastung = tendenziell niedrige jährliche Beitragsbelastung (es sind in Abhängigkeit von den jährlichen Investitionen ggf. aber auch vierstellige Beträge möglich)

# Vergleich EAB <> WKB (3)

## EAB

Gemeindeanteil = Abzug entsprechend der Verkehrsbedeutung der ausgebauten Straße (25%, 50%, 75%).  
Ratenzahlung/Stundung = möglich nach § 11 Abs. 12 HKAG oder § 222 AO.

Eckgrundstücke = werden ggf. doppelt oder dreifach belastet.

## WKB

Gemeindeanteil = Abzug pauschal für die Abrechnungseinheit (mind. 25%).

Ratenzahlung/Stundung = möglich nur nach § 222 AO.

Eckgrundstücke = werden genau so belastet wie alle anderen Grundstücke.

# Vergleich EAB <> WKB (4)

## EAB

Grundstücke an „klassifizierten Straßen“ = können nur für Maßnahmen am Gehweg herangezogen werden.

Ausbauplanung = jeweils projektbezogen für die einzelne Straße

Verschonung? = nicht erforderlich.

## WKB

Grundstücke an „klassifizierten Straßen“ = werden wie Grundstücke an Gemeindestraßen herangezogen.

Ausbauplanung = jährlich oder für einen größeren Zeitraum (max. fünf Jahre) für das Abrechnungsgebiet.

Verschonung? = Regelungen erforderlich (§ 11a Abs. 6 HKAG).

# Themen Pro und Contra aus nicht-juristischer Perspektive

- Widerstand in/aus der Bürgerschaft
- Belastung / Entlastung der BürgerInnen
- Gerechtigkeitserwägungen
- Transparenz
- Auswirkungen auf die Kommune / Verwaltung

► Siehe Hand-Out

# Pro EAB (Juristische Perspektive)

- EAB sind in der Verwaltung bewährt und erprobt, widerkehrende Beiträge sind bis auf Weiteres „Neuland“.
- Zu den EAB existiert in Hessen eine langjährige obergerichtliche Rechtsprechung, zu den WKB ist – bislang – keine einzige gerichtliche Entscheidung aus Hessen bekannt.
- Eine Satzungsänderung birgt (ggf. erhebliche) rechtliche Risiken.



# Pro WKB (Juristische Perspektive)

- Die Heranziehung zu EAB kann sehr kompliziert und fehleranfällig sein.
- Die Bereitschaft / das Interesse der Bürger, gegen WKB-Bescheide rechtlich vorzugehen, wird (auf Dauer) voraussichtlich deutlich niedriger sein als bei EAB-Bescheiden.
- Die Durchführung der jährlichen Beitrags-erhebung dürfte voraussichtlich deutlich konfliktfreier erfolgen als bei den EAB.

# Entscheidung reversibel?

- § 11a Abs. 7 HKAG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, von WKB auf EAB umzustellen.
- Aber: Die Umstellung in diese Richtung wurde – soweit ersichtlich – auch in anderen Bundesländern noch nie erprobt. In der Fachliteratur wird von ihr ausdrücklich abgeraten.

# Fazit (juristische Perspektive)

- Es handelt sich hierbei letztlich nicht um eine rechtliche, sondern um eine kommunalpolitische Frage.
- Ein objektives „Besser“ oder „Schlechter“ gibt es nicht. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile.
- Bei den WKB sind die – nicht zu unterschätzenden – juristischen Herausforderungen bzw. mögliche Rechtsstreitigkeiten bei der Einführung der neuen Beiträge und in den ersten Jahren des Vollzugs zu erwarten. Danach (auf lange Sicht) dürfte die Beitragserhebung hingegen deutlich konfliktfreier ablaufen als im Falle der Erhebung von EAB.